

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

20. Jahrgang

Bonn, den 23. Oktober 1969

Nr. 29

INHALT

Amtlicher Teil	Seite
Der Bundesminister des Innern	
D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes	
Durchführungsbestimmungen v. 25. 9. 69 zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst	434
Rdschr. v. 30. 9. 69, Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	447
Rdschr. v. 25. 9. 69, TV v. 10. 7. 69 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst)	447
Rdschr. v. 30. 9. 69, Arbeitsbefreiung von Arbeitnehmern aus besonderen Anlässen	448
Bek. v. 2. 10. 69, Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Dritter Änderungs-TV zum Versorgungs-TV	448
Personalnachrichten	
Auswärtiges Amt	449

Amtlicher Teil

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst

Vom 25. September 1969

Aufgrund des Artikels 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Der Beamte erhält eine Ernennungsurkunde,
1. wenn er in das Beamtenverhältnis berufen wird,
 2. wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt wird,
 3. wenn ihm
 - a) erstmals ein Amt,
 - b) ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung oder
 - c) ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.
- (2) Der Beamte erhält eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses,
1. wenn er kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt,
 2. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist,
 3. wenn sein Beamtenverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Beendigung der Dienstzeit kraft Gesetzes endet,
 4. wenn er in den Ruhestand versetzt wird,
 5. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Verlangen entlassen wird,
 6. wenn er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird,
 7. wenn sein Beamtenverhältnis als Militärg Geistlicher nach Artikel 1 oder 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 701) in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 des Militärseelsorgevertrages endet.

(3) In anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses erhält der Beamte von der zuständigen Stelle (§ 33 des Bundesbeamtengesetzes) eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 2

Anlage (1) Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus den Mustern der Anlage 1 und aus den folgenden Bestimmungen.

(2) Die bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auszuhändigende Ernennungsurkunde muß die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit für die Dauer von

... Jahren“ enthalten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes).

(3) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 5 des Bundesbeamtengesetzes) umgewandelt, wird einem Beamten unter Fortdauer seines Beamtenverhältnisses erstmals ein Amt, ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung oder ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen, so sollen in der Ernennungsurkunde die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht enthalten sein.

(4) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 5 des Bundesbeamtengesetzes) umgewandelt, so ist in die Ernennungsurkunde ein die Art des neuen Beamtenverhältnisses kennzeichnender Zusatz (z. B. „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ usw.) aufzunehmen. Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses (§ 5 des Bundesbeamtengesetzes) unverändert, so soll die Ernennungsurkunde einen die Art des Beamtenverhältnisses kennzeichnenden Zusatz nicht enthalten.

(5) In die Urkunde ist die Amtsbezeichnung oder die Dienstbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung oder in den sonstigen Vorschriften für das zu verleihende Amt oder für die zu übertragende Tätigkeit vorgesehen ist. Zu der Amtsbezeichnung gehören nicht die Hinweise auf Funktionen, die in den Besoldungsordnungen A und B als Klammerzusatz nach einzelnen Amtsbezeichnungen aufgeführt sind. Staatlich verliehene Titel und akademische Grade sollen in der gebräuchlichen Abkürzung in die Urkunde aufgenommen werden (vgl. §§ 63, 66 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 16. April 1968 — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85). Ist der zu Ernennende bereits Beamter und erhält er eine andere Amts- oder Dienstbezeichnung, so ist auch seine bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Ist er Beamter eines anderen Dienstherrn, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben, sie ist mit einem auf dieses Beamtenverhältnis hinweisenden Zusatz (z. B. „im Landesdienst“) zu versehen, wenn sich dieser Hinweis nicht wegen der Fassung der bisherigen Amts- oder Dienstbezeichnung erübrigt. Ist bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen, so kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden. Andere als die in den Mustern ausdrücklich vorgesehenen Angaben, wie z. B. Hinweise auf die Besoldungsgruppe oder auf die Behörde, sind unzulässig.

(6) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 10 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Wird nach § 37 Satz 1 oder nach § 47 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes festgesetzt, so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Ablauf des ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Entsprechendes gilt, wenn die Entlassung für einen bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist (§ 30 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes).

(7) In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses soll der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung des Beamten es rechtfertigen.

§ 3

(1) Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. durch den Bundespräsidenten:
„Der Bundespräsident
(Name)“;
2. durch den Leiter einer obersten Bundesbehörde:
„Der (z. B. Bundesminister des Innern)
(Name)“;
3. durch den Leiter einer unmittelbar nachgeordneten Behörde:
„Für den (z. B. Bundesminister des Innern)
Der (Behörde)
(Name)“;
4. durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn:
„Für den Bundesminister für Verkehr
Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn
(Name)“;
5. durch den Leiter einer dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn unmittelbar nachgeordneten Behörde:
„Für den Bundesminister für Verkehr
und
den Vorstand der Deutschen Bundesbahn
Der (Behörde)
(Name)“.

(2) Wird die Urkunde im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 durch den Präsidenten des Bundesrates vollzogen, gilt folgende Form:

„Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
(Name)“.

(3) Wird die Urkunde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 5 durch den zur allgemeinen Vertretung des Behördenleiters befugten leitenden Beamten der Behörde vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ einzufügen.

(4) Der Leiter einer obersten Bundesbehörde und der Vorstand der Deutschen Bundesbahn können die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden einem Angehörigen ihrer Behörde mindestens in der Dienststellung eines Abteilungsleiters übertragen, soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 und die Beamten bis zur Anstellung in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes handelt. Der Leiter einer den obersten Bundesbehörden oder dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn unmittelbar nachgeordneten Behörde kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 anderen Beamten seiner Behörde als seinem allgemeinen Vertreter übertragen. Die Urkunden sind dann mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu vollziehen.

(5) Die Urkunden sind mit dem Bundessiegel nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundespräsidenten über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26) zu versehen.

§ 4

Anlage (1) Die obersten Bundesbehörden legen ihre Vorschläge dem Bundespräsidenten nach den Mustern der Anlage 2 ohne weiteres Anschreiben vor; die Personalakten sind auf Anfordern nachzureichen. Die erforderlichen Urkunden werden von den obersten Bundesbehörden bis auf das Datum vorbereitet. Sie sind durch den zuständigen Bundesminister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegenzuzeichnen.

(2) Ist das Vorschlagsrecht durch gesetzliche Vorschrift der Bundesregierung übertragen, so werden die Vorschläge durch den zuständigen Bundesminister vorbereitet und durch den Bundeskanzler dem Bundespräsidenten vorgelegt. Die Urkunden sind von dem zu-

ständigen Bundesminister und vom Bundeskanzler ohne weitere Zusätze gegenzuzeichnen.

(3) Ist das Vorschlagsrecht durch gesetzliche Vorschrift einer bestimmten Stelle übertragen worden oder an die Mitwirkung anderer Stellen gebunden, so sind die Vorschläge und Urkunden nach Absatz 1 oder 2 zu behandeln. In den Vorschlägen ist zum Ausdruck zu bringen, daß die gesetzlich bestimmten Stellen an den Vorschlägen mitgewirkt haben.

§ 5

(1) Dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ernannten Beamten ist zu dem Zeitpunkt in dem die Ernennung wirksam wird, ein Amt bei einer bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen, und zwar

1. bei einem vom Bundespräsidenten oder von einer obersten Bundesbehörde ernannten Beamten von der obersten Bundesbehörde,
2. bei einem von einer unmittelbar nachgeordneten Behörde ernannten Beamten von dieser Behörde,
3. bei einem Beamten der Deutschen Bundesbahn, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes,
 - a) wenn sie vom Bundespräsidenten, von der obersten Bundesbehörde oder vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn ernannt worden sind, vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn,
 - b) wenn sie von einer unmittelbar nachgeordneten Behörde ernannt worden sind, von dieser Behörde.

Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen. Die Übertragung des Amtes wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben; bei der Unterbesetzung einer Planstelle ist nur die Besoldungsgruppe zu bezeichnen, nach der der Beamte Dienstbezüge erhalten soll. Die hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich ¹⁾ Ihnen das Amt eines
..... bei
(Amtsbezeichnung) (Behörde)
und weise ¹⁾ Sie mit Wirkung vom
in eine Planstelle der Besoldungsgruppe
ein.“

§ 6

(1) Wird einem Beamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen und ändert sich die Amtsbezeichnung nicht, so ist ihm die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine neue Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. § 5 Abs. 1 Satz 2, 5, 6 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, so gilt Absatz 1 außer im Falle einer Ernennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) entsprechend. Die Mitteilung muß die neue Amtsbezeichnung des Beamten enthalten.

(3) Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne daß dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, so ist dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

¹⁾ Bei Schreiben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn: „übertragen wir“ und „weisen“.

§ 7

(1) Tritt ein Beamter von einem anderen Dienstherrn kraft gesetzlicher Vorschrift unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes über, so erhält er durch die oberste Dienstbehörde oder soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Aufgrund sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf mit Wirkung vom in den Dienst des Bundes übergetreten.

Ich übertrage ²⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines bei (Amtsbezeichnung) (Behörde) und weise ²⁾ Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

(2) Wird dem Beamten ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen und behält er aufgrund gesetzlicher Vorschriften seine bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche, so erhält die Mitteilung folgenden Zusatz:

„Ihre Dienstbezüge bemessen sich aufgrund nach der Besoldungsgruppe“

(3) Beim Übertritt eines noch nicht angestellten Beamten lautet Absatz 2 der Mitteilung wie folgt:

„Sie führen die Dienstbezeichnung“

(4) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn aufgrund gesetzlicher Verpflichtung unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes übernommen, so erhält er durch die oberste Dienstbehörde oder, soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Aufgrund werden Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf in den Dienst des Bundes übernommen.

Ich übertrage ¹⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines bei (Amtsbezeichnung) (Behörde) und weise ¹⁾ Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Soll die Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Zustellung wirksam werden, so sind in die Mitteilung die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

(5) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Bundes versetzt, so erhält er durch die oberste

1) Bei Schreiben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn: „übertragen wir“ und „weisen“.
2) Bei Schreiben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn: „Wir übertragen“ und „weisen“.

Dienstbehörde oder, soweit das Ernennungsrecht auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen ist, durch diese eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Aufgrund der Versetzung sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf mit Wirkung vom in den Dienst des Bundes übergetreten.

Ich übertrage ¹⁾ Ihnen hierdurch das Amt eines bei (Amtsbezeichnung) (Behörde) und weise ¹⁾ Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Auf die Ernennung und Entlassung der Richter im Bundesdienst sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dabei treten in den Ernennungsurkunden an die Stelle der Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis“.

§ 9

Auf die Ernennung und Entlassung der Beamten einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts finden diese Durchführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Urkunden sind mit den Worten „Im Namen der Bundesrepublik Deutschland“ einzuleiten. In die Urkunden soll in Abweichung von § 2 Abs. 5 letzter Satz ein Hinweis auf die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung aufgenommen werden, wenn sich nicht bereits aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde die Zugehörigkeit des Beamten zu der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ergibt. Die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle sind, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, von der bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorzunehmen, soweit nicht die Befugnisse der obersten Dienstbehörde von der zuständigen obersten Bundesbehörde wahrgenommen werden.

§ 10

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung über deren Beteiligung sowie die Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 6. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig werden die Durchführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 681) aufgehoben.

Bonn, den 25. September 1969

D I 1 — 210 501/3 b

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

**Anlage 1
Muster 1 bis 16**

(§ 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst)

- Vorbemerkungen:**
1. Bei Urkunden, die durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn oder den Vorstand einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu vollziehen sind, tritt im Wortlaut der Urkunde an die Stelle des Wortes „ich“ das Wort „wir“; das Tätigkeitswort ist entsprechend zu ändern.
 2. In Urkunden für weibliche Personen ist der Wortlaut entsprechend zu ändern.
 3. Wird die Ernennung nicht vom Bundespräsidenten ausgesprochen, so ist in den Urkunden anstatt „Der Bundespräsident“ die Ernennungsbehörde aufzuführen (vgl. § 3). Entsprechendes gilt für die Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Gegenzeichnung entfällt in diesen Fällen.
 4. Wenn kein Dank ausgesprochen werden soll, entfällt der entsprechende Satz in den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Muster 1: (Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 den ¹⁾
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis²⁾
 zum
 , den
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 2: (Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 verleihe ich
 dem
 die Eigenschaft eines
 , den ³⁾
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 3: (Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 den
 zum
 , den
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 4: (Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Vbdg. mit Nr. 2)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 den
 unter Verleihung der Eigenschaft eines³⁾
 zum
 , den
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 5: (Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 Der
 tritt nach Erreichen der Altersgrenze mit dem
 Ende des in den Ruhestand.
 Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen
 Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
 aus.
 , den
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 6: (Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 Der
 ist am
 wegen Annahme der Wahl
 in den Deutschen Bundestag
 in den Ruhestand getreten.
 Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen
 Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
 aus.

, den
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 7: (Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 ⁴⁾)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 Der
 tritt mit dem Ende des in den einstweiligen
 Ruhestand.
 Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen
 Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
 aus.

, den
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 8: (Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 Der
 ist nach Erreichen der Altersgrenze mit dem
 Ende des
 aus dem Beamtenverhältnis entlassen.
 Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen
 Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
 aus.

, den
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 9: (Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3)

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 Der
 scheidet nach Beendigung seiner Dienstzeit mit
 dem Ende des aus dem Beamtenver-
 hältnis aus.
 Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen
 Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
 aus.

, den
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 1¹⁾

Anlage 2

(Seite 1)

.....
 (Oberste Bundesbehörde)

Gz.: _____

Vorschlag zur Ernennung
 des

.....
 (Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

zum

.....
 (Neue Amtsbezeichnung
 oder andere Art des Beamtenverhältnisses)

in der Besoldungsgruppe

.....
 (Oberste Bundesbehörde)

, den

Gz.: _____

An
 den Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete Urkunde
 1 Beiblatt

Die beiliegende Ernennungsurkunde wird mit der Bitte um Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten vorgelegt.

.....
 (Oberste Bundesbehörde)

, den

Gz.: _____

An
 den Herrn Bundesminister des Innern

Anl.: Band Personalakten
 1 gegengezeichnete Urkunde
 1 Beiblatt

Ich bitte um Prüfung des Ernennungsvorschlages gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und um Weiterleitung.

Der Bundesminister des Innern

, den

Gz.: _____

An
 den Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete Urkunde
 1 Beiblatt

Die beiliegende Ernennungsurkunde wird mit der Bitte um Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten vorgelegt. Der Vorschlag ist durch den Herrn Bundesminister der Finanzen mitgeprüft worden.

1) Nicht benötigte Teile dieses Vordruckes sind zu streichen.

(Seite 2)

....., den
(Oberste Bundesbehörde)

Gz.: _____

An
den Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Anl.: Band Personalakten
1 gegengezeichnete Urkunde
1 Beiblatt

Ich bitte, den erforderlichen Kabinettsbeschluß herbeizuführen und den Ernennungsvorschlag sodann dem Herrn Chef des Bundespräsidialamtes zur Vollziehung der Ernennungsurkunde durch den Herrn Bundespräsidenten zuzuleiten.

Der Ernennungsvorschlag ist gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen geprüft worden.²⁾

Der Chef des Bundeskanzleramtes, den

Gz.: _____

An
den Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete Urkunde
1 Beiblatt

Der Ernennungsvorschlag wird nach Bestätigung durch das Bundeskabinett mit der Bitte um Vollziehung der Urkunde durch den Herrn Bundespräsidenten übersandt.

2) Dieser Satz ist, falls die Mitprüfung nicht erforderlich ist, zu streichen.

Bundespräsidialamt, den

Gz.: _____

- 1. Eingegangen am
 - 2. Urkunde ausgefertigt am
 - 3. Urkunde dem Bundeskanzleramt / Bundesministerium
-
mit Schreiben vom übermittelt.

(Seite 3)

1	2	3
a) Familienname b) Vor-(Ruf-)name c) Geburtstag d) Geburtsort	Amtsbezeichnung und Art des Beamtenverhältnisses a) jetzt b) künftig	Dienstlicher Wohnsitz

4	5	6
Familienstand	Bildungsgang, Laufbahnbefähigung und Nachweis der besonderen Eignung	Tag des Eintritts in den Bundesdienst

(Seite 4)

7	8	9
Bisherige Berufstätigkeit (insbesondere Datum der Anstellung, Art des Beamtenverhältnisses sowie Datum der letzten Beförderung)	Bei Abweichungen von den Vorschriften des Laufbahnrechts: Datum und Beschußnummer des Bundespersonalausschusses (Ablichtung ist beizufügen)	A. 1. Strafgerichtliche Verurteilungen 2. Disziplinargerichtliche Maßnahmen B. Bemerkungen

(Beiblatt zu Muster 1)

....., den
(Oberste Bundesbehörde)

Gz.: _____

Vorschlag zur Ernennung
des

..... zum
(Amtsbezeichnung, Vorname, Name) (Neue Amtsbezeichnung
oder andere Art des Beamtenverhältnisses)

in der Besoldungsgruppe

Der Chef des Bundespräsidialamtes Bonn, den
Gz.: Nr. 3311—K _____

An

in _____

Anlage: 1 Urkunde

Die mit vorstehendem Vorschlag übersandte Urkunde wird nach Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten zurückgesandt.

Muster 2

(Seite 1)

..... , den
(Oberste Bundesbehörde)

Gz.: _____

Antrag

auf *)

des
(Amtsbezeichnung, Name)

der Besoldungsgruppe

*) Nach Bedarf einsetzen:
Versetzung in den Ruhestand (ggf. in den einstweiligen Ruhestand).
Entlassung.
Ausfertigung einer Urkunde aus Anlaß des Eintritts in den Ruhestand (ggf. in den einstweiligen Ruhestand).

..... , den
(Oberste Bundesbehörde)

Gz.: _____

An
den Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete Urkunde
1 Beiblatt

Die beiliegende Urkunde wird mit der Bitte um Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten vorgelegt.

Bundespräsidialamt , den

Gz.: _____

- 1. Eingegangen am
 - 2. Urkunde ausgefertigt am
 - 3. Urkunde dem Bundeskanzleramt / Bundesministerium
-
mit Schreiben vom übersandt.

(Beiblatt zu Muster 2)

....., den
(Oberste Bundesbehörde)

Gz.: _____

Antrag

auf*)

des
(Amtsbezeichnung, Name)

der Besoldungsgruppe

*) Nach Bedarf einsetzen:
Versetzung in den Ruhestand (ggf. in den einstweiligen Ruhestand),
Entlassung,
Ausfertigung einer Urkunde aus Anlaß des Eintritts in den Ruhestand (ggf. in den einstweiligen Ruhestand).

Der Chef des Bundespräsidialamtes

Bonn, den

Gz.: Nr. 3311—K _____

An

in _____

Die mit vorstehendem Antrag übersandte Urkunde wird nach Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten zurückgesandt.

Anlage: 1 Urkunde

**Sechstes Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungs-
rechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969
(BGBl. I S. 257)**

— Rdschr. d. BMI v. 30. 9. 1969 — D II 1 — 221 021/1 —

Zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des o. g. Gesetzes gebe ich folgende vorläufige Hinweise:

**1. Zu Art. 3 Nr. 1 — § 2 a BBesG —
Zu § 2 a Satz 2 BBesG**

Eine teilzeitbeschäftigte Beamtin hat gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 BKGK keinen Anspruch auf Kindergeld, obwohl sie aufgrund des § 2 a Satz 1 BBesG nur einen Teil des Kinderzuschlages erhält. § 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGK enthält eine besondere Regelung (Gewährung von Kindergeld, wenn nicht der volle Kinderzuschlag gezahlt wird) nur für nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer des Bundes und der Länder, nicht jedoch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen; diese Lücke wird durch § 2 a Satz 2 BBesG geschlossen.

Erhält eine teilzeitbeschäftigte Beamtin für mehrere Kinder Kinderzuschlag, so ist der für alle Kinder gewährte Kinderzuschlag und der auf diese Kinder entfallende Anteil des Ortszuschlages zusammenzurechnen und der Summe des Kindergeldes gegenüberzustellen, das die Beamtin bei Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes für diese Kinder zu erhalten hätte. Ist die Summe des Kindergeldes höher, so erhält die Beamtin die Differenz zwischen den beiden genannten Summen als Ausgleichszulage. Bei der Gegenüberstellung sind auch Kinderzuschläge oder Teile von Kinderzuschlägen (und die entsprechenden Anteile des Ortszuschlages) zu berücksichtigen, die anderen im öffentlichen Dienst stehenden Personen für die betreffenden Kinder zufließen (vgl. § 19 BBesG).

**2. Zu Art. 3 Nr. 2 a — § 19 Abs. 3 BBesG —
Zu § 19 Abs. 3 Satz 1 BBesG**

Die Vorschrift ist unmittelbar nur auf andere (nachrangige) Anspruchsberechtigte anwendbar, für die das Kinderzuschlagsrecht des BBesG gilt. Erhält eine nach § 19 Abs. 2 BBesG vorrangig anspruchsberechtigte Beamtin wegen Teilzeitbeschäftigung nur einen Teil des Kinderzuschlages, so erhält der nachrangig Berechtigte den fehlenden Teil, jedoch nicht mehr, als ihm ohne Berücksichtigung des § 19 BBesG zustehen würde.

Die Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn nicht eine Bundesbeamtin, sondern eine andere im öffentlichen Dienst stehende Person nach § 19 Abs. 2 BBesG vorrangig anspruchsberechtigt ist und wegen Teilzeitbeschäftigung nur einen Teil des Kinderzuschlages erhält.

Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Fällen, für die § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BBesG die Gewährung der Hälfte des Kinderzuschlages vorsieht (vgl. die nachstehenden Erläuterungen zu § 19 Abs. 3 Satz 2 BBesG).

Beispiele:

- a) Die Pflegemutter ist eine Bundesbeamtin, deren Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 BBG auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist; der natürliche Vater ist Bundesbeamter.
- b) Die natürliche Mutter ist eine Landesbeamtin, die wegen Teilzeitbeschäftigung nur den halben Kinderzuschlag erhält; der Stiefvater ist Bundesbeamter.
- c) Die Pflegemutter ist eine nicht vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst, die drei Viertel des Kinderzuschlages erhält; der natürliche Vater ist Bundesbeamter.

In den Fällen a) und b) erhält der natürliche Vater bzw. der Stiefvater die Hälfte, im Falle c) der natürliche Vater ein Viertel des Kinderzuschlages.

Zu § 19 Abs. 3 Satz 2 BBesG

Die Regelung in § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BBesG, nach der in bestimmten Fällen (z. B. bei Ehegatten auf Antrag eines Anspruchsberechtigten) beiden Anspruchsberechtigten die Hälfte (des vollen) Kinderzuschlages zu gewähren ist, gilt auch dann, wenn einer der beiden Berechtigten eine teilzeitbeschäftigte Beamtin ist; ihr Anspruch ist nicht aufgrund des § 2 a Satz 1 BBesG auf einen Teil des halben Kinderzuschlages herabgesetzt.

3. Zu Art. 4 — Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung —

Bei der Berechnung des Grundbetrages der jährlichen Sonderzuwendung sind die nach § 2 a Satz 1 BBesG herabgesetzten Bezüge zugrunde zu legen. Der Sonderbetrag für Kinder ist nach § 8 Satz 3 SZG zur Hälfte zu gewähren, wenn nur der halbe Kinderzuschlag zusteht. Beträgt die ermäßigte Arbeitszeit mehr als die Hälfte der regelmäßigen, ist der volle Sonderbetrag zu gewähren; sind jedoch zwei Kinderzuschlagsberechtigte vorhanden, ist der Sonderbetrag entsprechend den Anteilen des Kinderzuschlages zu gewähren (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 BBesG und die Erläuterungen hierzu).

4. Besoldungsdienstalter der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen

Die nach Vollendung des 20. Lebensjahres verbrachte Teilzeitbeschäftigung einer Beamtin ist hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG.

An die
obersten Bundesbehörden
Nachrichtlich:
An die
für das Besoldungsrecht zuständigen
Minister (Sektoren) der Länder

GMBl. 1969, S. 447

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
vom 10. Juli 1969 (Angestellte im Schreibdienst)**

Bezug: Meine Bek. v. 4. 9. 1969 — D II 2 — 220 254/1 —
(GMBl. S. 393)

— Rdschr. d. BMI v. 25. 9. 1969 — D II 2 — 220 254/1 —

1. Nach der Protokollnotiz Nr. 7 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I sowie nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT i. d. F. des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Juli 1969 können Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst, die die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 5 des Unterabschnitts I sowie der Vergütungsgruppe VIII des Unterabschnitts II erfüllen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Leistungszulage bis zur Höhe von drei Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VIII BAT erhalten.

Angestellten im Schreib- und im Fernschreibdienst, die im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, kann die Leistungszulage nach dem Wortlaut der Tarifvorschriften nicht gewährt werden, weil diese Angestellten das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT erfüllen, die oben genannten Protokollnotizen jedoch nur für die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT gelten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erkläre ich mich vorbehaltlich einer späteren tarifvertraglichen Regelung damit einverstanden,

daß die Protokollnotizen Nr. 7 zu Unterabschnitt I und Nr. 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT auch auf die Angestellten im Schreib- und im Fernschreibdienst angewendet werden, die die in der Vergütungsgruppe VIII BAT geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachgewiesen haben und im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert sind. Abweichend von der in den oben genannten Protokollnotizen getroffenen Regelung darf in diesen Fällen durch die Gewährung der Leistungszulage der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT nicht überschritten werden.

2. Nach der Protokollnotiz Nr. 6 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT i. d. F. des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Juli 1969 erhalten Angestellte im Schreibdienst, die die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 4 des Unterabschnitts I erfüllen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII BAT.

Angestellten im Schreibdienst, die im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert sind, kann aus den bereits unter Ziffer 1 dargelegten Gründen die Funktionszulage nicht gewährt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erkläre ich mich vorbehaltlich einer späteren tarifvertraglichen Regelung damit einverstanden, daß die Protokollnotiz Nr. 6 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT auch auf die Angestellten im Schreibdienst angewendet wird, die die in der Vergütungsgruppe VIII BAT geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachgewiesen haben und im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert sind.

3. Die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT setzt voraus, daß die Angestellte mindestens fünf Minuten lang 150 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 210 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben kann. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT, das mit Wirkung vom 1. August 1969 aufgehoben worden ist, genügte bis zu diesem Zeitpunkt für die tarifgerechte Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VIII BAT z. B. der Nachweis, daß 150 Silben Stenogramm in der Minute mindestens fünf Minuten lang aufgenommen und schnell in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinschrift übertragen werden konnten.

Diese unterschiedlichen Anforderungen in den genannten Tätigkeitsmerkmalen führen zu dem Ergebnis, daß eine Angestellte im Schreibdienst, die vor dem 1. August 1969 tarifgerecht in die Vergütungsgruppe VIII BAT eingruppiert war, nunmehr das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT nicht erfüllt, wenn sie nicht bereits vorher die geforderten Fertigkeiten im Maschinenschreiben nachgewiesen hat oder noch nachweist. Das hätte u. a. zur Folge, daß dieser Angestellten keine Leistungszulage nach der Protokollnotiz Nr. 7 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT gezahlt werden könnte.

Zur Vermeidung dieses Ergebnisses erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Fi-

nanzen damit einverstanden, daß bei den unter § 1 Nr. 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Juli 1969 fallenden Angestellten, die in den am 31. Juli 1969 bestehenden und am 1. August 1969 fortbestehenden Arbeitsverhältnis das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT erfüllt haben, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT als erfüllt gilt.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBI. 1969, S. 447

Arbeitsbefreiung von Arbeitnehmern aus besonderen Anlässen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 27. 8. 1965 — II B 2 — 220 223/17 — (GMBI. S. 295)

— Rdschr. d. BMI v. 30. 9. 1969 — D II 2 — 220 223/17 —

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1305) ist die Sonderurlaubsverordnung vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 902) mit Wirkung vom 1. August 1969 geändert worden.

Da die Änderungen Fälle betreffen, für die tarifliche Regelungen über eine Arbeitsbefreiung von Arbeitnehmern nicht bestehen, bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, Abschnitt I Nr. 1 meines Rundschreibens vom 27. August 1965 — II B 2 — 220 223/17 — (GMBI. S. 295) wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) § 5 Satz 1 — Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung —“.

2. In Buchstabe e ist hinter dem Wort „Nr. 8“ das Wort „Nr. 9“ anzufügen.

Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft. Vom selben Zeitpunkt an ist auch die in meinem o. a. Rundschreiben vom 27. August 1965 unter Abschnitt I Nr. 1 Buchst. e genannte Vorschrift des § 7 Satz 1 Nr. 8 der Sonderurlaubsverordnung in der ab 1. August 1969 gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBI. 1969, S. 448

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes;

**hier: Dritter Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969
zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966**

— Bek. d. BMI v. 2. 10. 1969 — D II 2 — 220 770/55 —

Der im GMBI. Nr. 18/1969 S. 280 veröffentlichte Dritte Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969 zum Versorgungs-TV ist inzwischen von allen Tarifvertragsparteien unterzeichnet und damit rechtswirksam geworden.

Der Bund hat mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands einen gleichlautenden Tarifvertrag abgeschlossen.

GMBI. 1969, S. 448

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

- Ernannt sind:
- Zum Ministerialdirigenten
die Vortragenden Legationsräte Erster Klasse
Dr. Walter Gehlhoff, Zentrale
Hellmuth Roth, Zentrale
- Zur Gesandtin
Botschaftsrätin Erster Klasse
Dr. Hildegunde Feilner, Brüssel EG
- Zum Botschafter
Rudolf Junges, Dakar
- Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse
die Vortragenden Legationsräte
Rolf Nagel, Zentrale
Dr. Franz Pfeffer, Zentrale
Dr. Peter Umland, Zentrale
Dr. Werner Ungerer, Zentrale
- Zum Vortragenden Legationsrat
die Legationsräte Erster Klasse
Dr. Klaus Terfloth, Zentrale
Alfred Vestring, Zentrale
- Zum Generalkonsul
die Konsuln Erster Klasse
Dr. Curt Friese, Liverpool
Dr. Karl Schoenbach, Edinburgh
- Zum Botschaftsrat
die Legationsräte Erster Klasse
Dr. Helmut Redies, Montevideo
Franz-Joachim Schoeller, Teheran
- Zum Legationsrat Erster Klasse
die Legationsräte
Dr. Hagen Blau, Zentrale
Erwin Hartmann, Zentrale
Arnold Pfeiffer, Deutsches Informationsbüro
New York
Dr. Karl Spalcke, Zentrale
- Zum Oberregierungsrat
Regierungsrat Dr. Joachim Holzer, Wien
- Zum Legationsrat
die Legationssekretäre
Hennecke Graf v. Bassewitz, Singapur
Adolf Ederer, Santiago
Dr. Karl-Friedrich Gansäuer, Paris OECD
Wolfgang Gerz, Abidjan
Johannes Giffels, Jaunde
Dr. Manfred Günther, Zentrale
Günter Hampel, Zentrale
Dr. Winfried Heide, Zentrale
Helmut Jochum, Lagos
Dr. Josef Rusnak, Kuala Lumpur
Dieter Sasse, Zentrale
Alfred Schenk Graf v. Stauffenberg, Madrid
Dr. Günther Seibert, Belgrad
Dr. Tileman Stelzenmüller, Zentrale
Klaus Wilde, Colombo
- Zur Konsulin
die Vizekonsulinnen
Dr. Irene Gründer, Melbourne
Heike Zenker, New Orleans
- Zum Konsul
Vizekonsul
Dr. Klaus Mäding, Hongkong
- Zur Oberamtsrätin
die Amtsrätinnen
Hildegard Fisch, Zentrale
Elisabeth Meyer, Zentrale
- Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Johannes Ahlers
Ernst Bennewitz
Gustav Beutin
Josef Blanke
Fritz Bock
Ludwig Born
Wilhelm Daamen
Franz Daub
Kurt Dietz
Heinz Dunkerbeck
Günter Eberle
Edmund Elias
Jakob Friedrich
Edmund Fries
Kurt Götz
Hans Hassenpflug
Erwin Henke
Armin Hochmuth
Heinz Klöter
Karl Heinz Kohrsmeier
Helmuth Krätzer
Erich Nill
Wolfgang Noack
Helmut Oehring
Erich Perl
Otto Rathje
Heinz Rentrop
Friedrich Rethage
Günter Rütz
Walter Schnabel
Josef Spaeth
Richard Stenz
Theo Steuer
Horst Wild
Willy Wolfgang
alle Zentrale
- Zum Kanzler Erster Klasse
die Kanzler
Alfons Angstenberger, Innsbruck
Robert Arndt, Lomé
Rüdiger Bäuerle, Concepción
Theodor Bister, Luanda
Rolf Boewig, Madras
Heinz Capellmann, Kathmandu
Helmut Dietrich, Bordeaux
Werner Fiedler, Karatschi
Adolf Gaiser, Moskau
Gerhard Gegenheimer, Malmö
Arno Hoffmann, Tegucigalpa
Georg Jakob, Monrovia
Bernhard Kalscheuer, Phnom Penh
Rudolf Kampe, Cordoba
Hans Karper, Washington
Egon Katzki, Nouakchott
Karl Kempf, Porto Alegre
Heinz Kiy, Curitiba
Günter Köible, Johannesburg
Oswald Kretz, Kuwait
Georg Krohn, Alexandria
Horst Kuhnke, St. Louis
Karl Heinz Lambert, NATO-Vertretung Brüssel
Georg Lergenmüller, Lagos
Arno Lück, Kampala
Helmuth Maass, Ouagadougou
Heinz Meier, Paris
Günther Meyer, Boston
Karl Möslin, Valparaiso
Max Muhsal, Accra
Paul Nitschmann, Lüttich

Ernst Oberländer, San Salvador
 Günter Peiffer, Cotonou
 Kurt Protz, Algier
 Herbert Ries, Straßburg
 Ignaz Roeder, Beirut
 Ernst Rosin, Chicago
 Otto Sachs, Apenrade
 Kurt Heinrich Sagner, Conakry
 Karl Heinz Schmidt, Lyon
 Karl Heinz Spittler, La Paz
 Helmut Süß, Freetown
 Erich Urmoneit, Salisbury
 Ernst Wahl, Nancy
 Günther Wilke, Palermo
 Werner Wilker, Lourenco Marques
 Lothar Woite, Wellington
 Martin Zech, London
 Albert Zeppenfeld, Djidda

Zur Amtsrätin

die Regierungsamtswänninnen
 Martha Dehn, Genf
 Magdalena Herheuser, Zentrale
 Gerda Landerer, Zentrale
 Mathilde Pensel, Dienststelle Berlin

Zum Amtsrat

die Regierungsamtswänner
 Werner Bell, Zentrale
 Otto Berger, Brüssel
 Karlheinz Chaselon, Zentrale
 Dr. Wilhelm Conrad, Bern
 Werner Gerold, Zentrale
 Günter Graßhof, Zentrale
 Herbert Hünitzsch, Zentrale
 Berthold Kunz, Kairo
 Horst Labenz, Madrid
 Fritz Leske, Zentrale
 Rudolf Müller, Zentrale
 Anton Osswald, Göteborg
 Horst Pallmann, Zentrale
 Hermann Reimers, Zentrale
 Hans Röttgen, Mailand
 Erich Rosendahl, Zentrale
 Hans Rutow, Zentrale
 Ludwig Schaab, Zentrale
 Emil Schäfer, Zentrale
 Konrad Schweim, EG-Vertretung Brüssel
 Karl Stegmaier, Zentrale
 Karl Steinberg, Zentrale
 Rudolf Stockhaus, Zentrale
 Hubert Trempenau, Ottawa
 Hans Witt, Zentrale

Zum Kanzler

die Regierungsamtswänner
 Karl Hummel, Bujumbura
 Fritz Schmidt, Mogadischu
 Klaus Söring, Nikosia
 Karl Stüdle, Bamako
 Christian Valentinotti, Managua

Zum Regierungsamtswann

die Konsulatssekretäre Erster Klasse
 Ulrich Berg, Kairo
 Karl Bergmann, Den Haag
 Horst Beyer, Athen
 Erich Bock, Kampala
 Josef Böcker, Rom
 Helmut Böhlefeld, Addis Abeba
 Udo Bramekamp, OECD-Vertretung Paris
 Erwin Butscher, Casablanca
 Werner Casaretto, San Francisco
 Dieter Cordes, Rotterdam
 Fritz Dechow, Zentrale
 Hans Deetjen, Zentrale
 Paul Delfs, Zentrale
 Karl Dold, Casablanca
 Klaus Dreyer, Istanbul
 Karl Düll, Basel

Günter Faustmann, Rio de Janeiro
 Josef Ferber, Zentrale
 Karl Fischer, Washington
 Karl-Heinz Flunker, Algier
 Horst Gülzow, Zentrale
 Kurt Günther, New York
 Reinhold Hänle, Madrid
 Karl Hagen, Chikago
 Walter Henne, Zentrale
 Felizitas Hertel, Melbourne
 Karl Heinrich Heyer, Mexiko
 Gerhard Hoffmann, EG-Vertretung Brüssel
 Edgar Jacob, Zentrale
 Rüdiger Jolliet, Den Haag
 Karl Jung, Zentrale
 Kurt Kaesmacher, Athen
 Rudolf Karos, Den Haag
 Peter Kehry, Hongkong
 Hans Kemmer, Houston
 Ludwig Kenn, Santiago
 Wolfgang Klecha, Washington
 Hans Kötting, Beirut
 Waldo Kreuzer, Tokyo
 Karl Heinz Lackhoff, Bogotá
 Hans Linow, Paris
 Thomas Lüttke, NATO-Vertretung Brüssel
 Werner Maier, Mexiko
 Friedrich Mattern, Paris
 Matthias Mauer, Heiliger Stuhl
 Walter Meier, Brüssel
 Helmut Menzel, Los Angeles
 Erhard Mitzinnek, Paris
 Josef Möllinger, Vancouver
 Manfred Müller, Nairobi
 Karl D. Niederhofer, New York
 Horst Niekant, Monrovia
 Siegfried Nitz, Helsinki
 Richard Nörpel, Rangun
 Angelo Oehms, Washington
 Reinhard Pällmann, Pretoria
 Heinz Pernak, Santiago
 Norbert Pietrek, Barcelona
 Günter Poggel, Melbourne
 Rolf Potent, Wellington
 Erhard Pritzer, Bregenz
 Horst Przybill, Zentrale
 Horst Radmer, Pretoria
 Klemens Ravensberg, Paris
 Philipp Reiter, Basel
 Dieter Remus, Stockholm
 Manfred Salewski, Montreal
 Wolf Sawallisch, Maastricht
 Martin Schieck, Brüssel
 Winfried Schmitt, Graz
 Otto Schnittger, Bagdad
 Helmut Schulz, Stockholm
 Johannes Sehrt, New York
 Meinrad Sommer, Santo Domingo
 Ludwig Steiner, San José
 Ulrich Struwe, Toronto
 Karlheinz Sundmacher, Buenos Aires
 Günter Tolksdorf, Zentrale
 Walter Tschoke, Zentrale
 Alfred Walbröl, EG-Vertretung Brüssel
 Heinrich Vogelsang, Porto
 Hans Warter, San Francisco
 Hans Westendorf, Zentrale
 Johann Zeidler, Istanbul

Zum Konsulatssekretär Erster Klasse

die Konsulatssekretäre
 Fritz-Werner Büttner, Djakarta
 Eibo Hinrichs, Amman
 Jürgen Kohlandt, Zentrale
 Adolf Müller, Zentrale
 Helmut Saumweber, Palermo

Zum Konsulatssekretär
 Regierungsinspektor
 Jörg Müller, Zentrale

